

## Allgemeine Vertragsbedingungen der DARA ENERGY GmbH für Kauf-, Werkliefer- und Werkverträge

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen, Kooperationen, Dienst- und Werkleistungen einschließlich Montage, Reparaturen, Wartungen, Beratungen und sonstige vertragliche Leistungen (nachfolgend insgesamt die „Beauftragung“) ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend die „Vertragsbedingungen“).
- 1.2 Die Vertragsbedingungen gelten für sämtliche – auch zukünftige – Leistungen der DARA ENERGY GmbH. Sie erstrecken sich auch auf Nebenleistungen sowie Beratung und Auskünfte. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3 Diese Vertragsbedingungen gelten im Grundsatz sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, dass in den einzelnen Klauseln eine Differenzierung vorgenommen wird.
- 1.4 Kunden im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer. Unter Verbrauchern im Sinne dieser Geschäftsbeziehungen sind natürliche Personen zu verstehen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet wird. Unternehmer sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

### 2. Bestellbestandteile / Rangfolge

- 2.1 Für Art und Umfang der beiderseitigen Verpflichtungen gelten in nachstehender Reihenfolge:
- Das jeweilige Angebot der DARA ENERGY GmbH,
  - die im Angebot aufgeführten weiteren vertraglichen Regelungen, sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen,
  - diese Vertragsbedingungen.
- 2.2 Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Bestandteilen der Beauftragung oder innerhalb eines Bestandteils der Beauftragung ist im Zweifel die spezieller beschriebene Ausführung maßgeblich. Ein Widerspruch liegt nicht vor, wenn ein nachrangiger Bestandteil der Beauftragung einen vorrangigen Bestandteil der Beauftragung ergänzt oder konkretisiert. Im Zweifel haben zwingende öffentlich-rechtliche Anforderungen Vorrang vor den übrigen Vorgaben der Beauftragung.
- 2.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von einem Mitglied der Geschäftsführung der DARA ENERGY GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind auch dann unverbindlich, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden durch fehlenden Widerspruch oder schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen.
- 2.4 Ebenso gelten vom Angebot abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen der Vertreter und Mitarbeiter der DARA ENERGY GmbH nur, sofern sie von einem Mitglied der Geschäftsführung der DARA ENERGY GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

### 3. Angebot / Preise

- 3.1 Angebote der DARA ENERGY GmbH, einschließlich der Erstellung von Leistungsverzeichnissen sowie der Anfertigung von Ertragsprognosen, sind für den Kunden unverbindlich und kostenlos. Kostenvoranschläge werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung vergütet.
- 3.2 Alle Preise verstehen sich vorbehaltlich abweichender Angaben zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (soweit diese anfällt) sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben, beispielsweise Kosten für Wiederverwertung oder Entsorgung der Anlagen(-teile) und ihres Zubehörs nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG).
- 3.3 Sämtliche Angaben der DARA ENERGY GmbH in Präsentationen, Fotos, Zeichnungen, Webseiten, Flyern, Broschüren, Onlineshops oder Coupons sind nicht verbindlich und gelten nur, soweit Sie ausdrücklich als Bestandteil bzw. Beschaffenheit der Beauftragung vereinbart worden sind. Gleiches gilt für die von DARA ENERGY GmbH aufgestellten Ertragsprognosen bzw. Potenzialanalysen für Solaranlagen mit oder ohne Stromspeicher oder für Stromlieferprodukte sowie damit verbundenen Prognosen zu Kapitalrendite und Amortisationszeiträumen. Diese sind unverbindlich und stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung oder Geschäftsgrundlage der Beauftragung dar. Die in solchen Ertragsprognosen ausgewiesenen Erträge beruhen auf mathematischen Modellrechnungen und können aufgrund der Unvorhersehbarkeit einzelner Berechnungsparameter, etwa Schwankungen des Wetters, Betriebsweise der Anlage oder Nutzungsverhalten des Betreibers über den ausgewiesenen Betriebszeitraum abweichen.
- 3.4 Angaben der DARA ENERGY GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

### 4. Beauftragung / Vertragsschluss / Zusätzliche Leistungen

- 4.1 Sämtliche Angebote, Bestätigungen, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige rechtlich bindende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung.
- 4.2 Angebote der DARA ENERGY GmbH sind freibleibend und rechtlich unverbindlich. Ein wirksamer Vertrag kommt erst zu Stande, wenn der Kunde der DARA ENERGY GmbH das handschriftlich oder elektronisch unterzeichnete Angebot vorlegt (wobei die elektronische Signatur zwingend einen Zeitstempel und Angaben über die geographischen Daten enthalten muss) und die DARA ENERGY GmbH die Beauftragung durch den Kunden in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt.
- 4.3 Sofern der Kunde nach Abschluss des Vertrages zusätzliche oder geänderte Leistungen wünscht, steht es der DARA ENERGY GmbH frei, das Begehren abzulehnen oder dem Kunden ein Angebot für eine Nachtragsbeauftragung vorzulegen, welches dieser entsprechend Ziff. 4.2 Satz 2 annehmen kann. Die Mehr-/Mindervergütung der zusätzliche oder geänderten Leistungen richtet sich nach der in der Nachtragsbeauftragung getroffenen Vereinbarung; fehlt eine solche, richtet sie sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Im Falle einer Änderungsbeauftragung werden ggf. vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen entsprechend angepasst.

## 5. Vergütung / Rechnungsstellung / Zahlung

- 5.1 Die Vergütung für die beauftragten Lieferungen und Leistungen ergibt sich aus dem Angebot der DARA ENERGY GmbH. Sofern der Kunde nicht innerhalb von 3 Monaten ab Abschluss des Vertrages die erste Zahlungsrate bezahlt und die beauftragten Lieferungen und Leistungen abrufen (soweit das Angebot einen Abruf vorsieht), ist die DARA ENERGY GmbH berechtigt, dem Kunden eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütung unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Preissteigerungen vorzuschlagen. Stimmt der Kunde dem Vorschlag über die Anpassung der Vergütung nicht innerhalb von 7 Tagen (soweit der Kunde ein Unternehmer ist) bzw. 14 Tagen (soweit der Kunde ein Verbraucher ist) ab dessen Zugang zu oder lehnt er diesen ab, ist die DARA ENERGY GmbH berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Sollte der Vertrag weiter fortbestehen, behält sich die DARA ENERGY GmbH vor, sämtliche durch die Verzögerung bedingten Rechte geltend zu machen.
- 5.2 Sämtliche Beträge sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, für Kunden, die Unternehmer sind, innerhalb von 10 und für Kunden, die Verbraucher sind, innerhalb von 14 Werktagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der DARA ENERGY GmbH. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, sofern sie nicht im Einzelfall gesondert vereinbart wird. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist gerät der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 5.3 Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug oder werden der DARA ENERGY GmbH nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der DARA ENERGY GmbH durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, werden sämtliche Forderungen der DARA ENERGY GmbH sofort fällig. Die DARA ENERGY GmbH ist in so einem Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen.
- 5.4 Ab Eintritt des Verzuges fallen für den Kunden zeitanteilig nach Tagen Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr auf die jeweils offene Zahlungsforderung an. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzuges bleibt unberührt.
- 5.5 Erfolgt keine ausdrückliche Zahlungsbestimmung seitens des Kunden, gilt die eingehende Zahlung als zunächst auf Kosten für entstandene Verzugschäden, dann Zinsen und zuletzt die Hauptforderung, bei mehreren Forderungen zunächst die jeweils ältere, geleistet, und zwar in der vorstehenden Reihenfolge.
- 5.6 Ein Skonto wird nur gewährt, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist.

## 6. Ausführung der Lieferungen und Leistungen

- 6.1 Vor der Durchführung der Montage der bestellten Anlagen(-teile) hat der Kunde der DARA ENERGY GmbH sämtliche Informationen und Unterlagen hinsichtlich der relevanten Gebäudespezifikationen (bspw. Dachtyp und -material, Dachneigung, Dachfläche, Tragfähigkeit, Zustand des Daches) zur Verfügung zu stellen. Bestehen aus Sicht der DARA ENERGY GmbH begründete Zweifel an der Geeignetheit des Daches, kann diese die Vorlage eines Nachweises der Standsicherheit/Statik verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, ist die DARA ENERGY GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.2 Die DARA ENERGY GmbH übernimmt für die Dauer der Montage die Verkehrssicherungspflicht für die von ihr gelieferten Anlagen(-teile). Die Verkehrssicherungspflicht für alle übrigen Teile des Grundstücks und der Gebäude des Kunden, wie beispielsweise Dachziegel, Fassaden, Gehwege, Zugangsbereiche oder Außenanlagen, verbleibt bei dem Kunden.

## 7. Unterlagen / Dokumentation

- 7.1 Die DARA ENERGY GmbH behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten, Kostenvoranschlägen und Ertragsprognosen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor.
- 7.2 Der Kunde darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der DARA ENERGY GmbH weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung. Er hat auf Verlangen der DARA ENERGY GmbH diese Gegenstände vollständig an diese zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- 7.3 Ziff. 7.2 gilt gleichermaßen für alle Bilder, Filme und Texte, die auf der Website der DARA ENERGY GmbH oder in ihren Printmedien veröffentlicht werden.

## 8. Termine für Lieferungen und Leistungen / Vertragsstrafe

- 8.1 Soweit das Angebot der DARA ENERGY GmbH für die Erbringung der beauftragten Lieferungen und Leistungen eine feste Frist vorsieht oder eine solche Frist auf andere Weise zwischen den Parteien vereinbart worden ist, beginnt diese erst mit Zahlung der ersten Zahlungsrate gemäß der vertraglichen Vereinbarung durch den Kunden zu laufen. Entsprechendes gilt, wenn für die Lieferungen und Leistungen ein bestimmter Zeitraum vereinbart worden ist; dieser verschiebt sich um die Anzahl der Tage, die zwischen Fälligkeit der ersten Zahlungsrate und ihrer Zahlung durch den Kunden liegen. In allen übrigen Fällen wird die DARA ENERGY GmbH die beauftragten Lieferungen und Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist ab Abruf der Lieferungen und Leistungen und Zahlung der ersten Zahlungsrate durch den Kunden ausführen. Bei Photovoltaik-Anlagen beträgt erfahrungsgemäß die Lieferzeit ca. 8 Wochen und der Zeitraum für die Montage ca. 4 weitere Wochen.
- 8.2 Die DARA ENERGY GmbH haftet nicht für Unmöglichkeit oder für Liefer- und Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Pandemien oder Epidemien, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten trotz eines von der DARA ENERGY GmbH geschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts) verursacht worden sind, die die DARA ENERGY GmbH nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der DARA ENERGY GmbH die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die DARA ENERGY GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine, soweit solche vereinbart worden sind, um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit der DARA ENERGY GmbH infolge der Verzögerung die Durchführung der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann sie durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden vom Vertrag zurücktreten.
- 8.3 Die DARA ENERGY GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung des restlichen bestellten Liefergegenstand sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, die DARA ENERGY GmbH erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 8.4 Gerät die DARA ENERGY GmbH mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der DARA ENERGY GmbH auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziff. 11 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen beschränkt.
- 8.5 Gerät der Kunde mit der Annahme einer Lieferung oder Leistung in Verzug, ist die DARA ENERGY GmbH berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens zu verlangen. Wird die Lieferung der bestellten Anlagen und/oder der Beginn der Montagearbeiten auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin/

Montagetermin oder, wenn kein Liefertermin/Montagetermin vereinbart worden war, nach der Anzeige der Leistungsbereitschaft der DARA ENERGY GmbH, verzögert und wird hierdurch eine Zwischenlagerung des Liefergegenstandes durch die DARA ENERGY GmbH erforderlich, ist die DARA ENERGY GmbH berechtigt, dem Kunden ein nach Tagen zeitanteiliges pauschales monatliches Lagergeld i.H.v. 0,75% des Preises des Liefergegenstandes, insgesamt jedoch höchstens 4,8%, zu berechnen. Beiden Parteien steht es frei, einen höheren bzw. geringeren Schaden nachzuweisen.

## 9. Gefahrübergang / Eigentumsübergang / Abnahme

- 9.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes geht mit Abschluss der Montage auf den Kunden über, soweit sie solche Beschädigungen des Werks erfasst, die ihren Grund in der Sphäre des Kunden haben. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs des Liefergegenstandes nach Abnahme auf den Kunden über.
- 9.2 Die Abnahme erfolgt durch eine gemeinsame Begutachtung des Liefergegenstandes und beiderseitige Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls. Abweichend hiervon gilt der Liefergegenstand als abgenommen, wenn die Montage abgeschlossen ist, die DARA ENERGY GmbH dies dem Kunden mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat, seit der Lieferung oder Installation 14 Tage vergangen sind und der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums nicht unter Angabe mindestens eines Mangels des Liefergegenstandes verweigert hat. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, hat die DARA ENERGY GmbH der Mitteilung über den Abschluss der Montage einen Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziff. 9.2 beizufügen.
- 9.3 Der Liefergegenstand verbleibt bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung für die jeweilige Beauftragung im Eigentum der DARA ENERGY GmbH (der Liefergegenstand bis zum Eigentumsübergang wird als „Vorbehaltsware“ bezeichnet). Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die DARA ENERGY GmbH.
- 9.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese für die Dauer der Verwahrung auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 9.5 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und die DARA ENERGY GmbH hierüber informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der DARA ENERGY GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde der DARA ENERGY GmbH.
- 9.6 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ihr nicht gehörenden Gegenständen in einer Weise vermischt oder verarbeitet, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so erwirbt die DARA ENERGY GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der ihr gehörenden Stoffe oder Teile (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 9.7 In allen Fällen von Verarbeitung, Umbildung und/oder Vermischung wird der Kunde die danach im Alleineigentum oder Miteigentum der DARA ENERGY GMBH stehenden Gegenstände von ihm oder Dritten gehörenden Gegenständen getrennt und auf seine Kosten verwahren. Das Eigentum bzw. Miteigentum den verarbeiteten, umgebildeten oder vermischten Gegenständen geht entsprechend Ziff. 9.3 erst mit vollständiger Begleichung der Rechnung der jeweiligen Beauftragung auf den Kunden über.
- 9.8 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer und ist dieser mit einer Zahlung nach Ziff. 5.2 mehr als 30 Tage in Verzug, ist die DARA ENERGY GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Kunde hat diese innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Herausgabeverlangens soweit erforderlich auszubauen und an die DARA ENERGY GmbH unter Vorlage eines entsprechenden Belegs zurückzusenden oder einen ggf. erforderlichen Ausbau und eine Abholung durch die DARA ENERGY GmbH zu veranlassen. Der Kunde trägt sämtliche mit der Herausgabe der Vorbehaltsware verbundenen Kosten. Es wird klargestellt, dass ein Herausgabeverlangen nach dieser Ziff. 9.8 ohne Weiteres keine Rücktrittserklärung darstellt.
- 9.9 Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, gilt Ziff. 9.8 entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Herausgabeverlangen eine Rücktrittserklärung darstellt, soweit der Rücktritt nicht schon vorher wirksam erklärt worden ist.

## 10. Mängelgewährleistung

- 10.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage von Aufdach-Solaranlagen beträgt ein Jahr ab Abnahme.
- 10.2 Sämtliche Angaben der DARA ENERGY GmbH in Präsentationen, Fotos, Zeichnungen, Websites, Flyern, Broschüren, Onlineshops oder Coupons sind nicht verbindlich und gelten nur, soweit Sie ausdrücklich als Bestandteil bzw. Beschaffenheit der Beauftragung vereinbart worden sind.
- 10.3 Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt die DARA ENERGY GmbH, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Sollte sich das Mängelbeseitigungsverlangen als unberechtigt herausstellen, ist die DARA ENERGY GmbH berechtigt, dem Kunden die vorgenannten Kosten in Rechnung zu stellen.
- 10.4 Von der Gewährleistungspflicht ausgeschlossen sind natürliche Abnutzung, Schäden infolge unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und Nichtbeachtung von Betriebsanleitungen. Gleiches gilt bei Schäden, welche dadurch entstehen, dass der Kunde ohne Zustimmung der DARA ENERGY GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 10.5 Von der Gewährleistungspflicht ausgeschlossen sind weitehrhin sämtliche Mängel der Montageleistung, die darauf zurückzuführen sind, dass die vom Kunden gemäß Ziffer 6.2 zur Verfügung gestellten Gebäudespezifikationen unvollständig oder fehlerhaft sind oder das Gebäude sonstige von der DARA ENERGY GmbH unentdeckte Eigenschaften aufweist, welche sich negativ auf den Liefergegenstand auswirken.
- 10.6 Soweit im Angebot oder sonstigem vertraglich relevanten Schriftverkehr der Begriff „Garantie“ benutzt wird, handelt es sich dabei ausschließlich um Herstellergarantien, welche zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Hersteller abzuwickeln sind. Die DARA ENERGY GmbH übernimmt keine Kosten für Ein- und Ausbau, Montage, Versand, etc. bei Abwicklung eines solchen Garantieanspruchs.

## 11. Haftung

- 11.1 Die Haftung der DARA ENERGY GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 11 eingeschränkt.
- 11.2 Die DARA ENERGY GmbH haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und ggf. Installation/Montage des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 11.3 Soweit die DARA ENERGY GmbH gemäß Ziffer 11.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, welche die DARA ENERGY GmbH bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 11.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der DARA ENERGY GmbH.

Seite 6 von 8  
Stand 01/2025

DARA ENERGY GmbH  
Werler Str. 14  
59469 Ense-Bremen

Tel.: +49 174 6237753  
info@dara-energy.de  
www.dara-energy.de

Ust-IdNr.: DE361090990  
Steuernummer: 343/5812/1461  
Amtsgericht: Arnberg  
HRB 14858

Geschäftsführung:  
Daniel Zernowski und  
Raffaele Russo

Volksbank Hellweg  
IBAN: DE78 4146 0116 3263 9183 00  
BIC: GENODEM1SOE

11.5 Soweit die DARA ENERGY GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

11.6 Die Einschränkungen dieser Ziff. 11 gelten nicht für die Haftung der DARA ENERGY GmbH wegen vorsätzlichen und, sofern der Kunde ein Verbraucher ist, grob fahrlässigen Verhaltens; für garantierte Beschaffenheitsmerkmale; wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 12. Geheimhaltung / Datenschutz / Nutzungs- und Schutzrechte

12.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Beauftragung und alle im Zusammenhang mit deren Abwicklung erlangten Unterlagen und Informationen, insbesondere kaufmännische und technische Unterlagen, Zeichnungen, Skizzen, Entwürfe, vertraulich zu behandeln.

12.2 Der Kunde ist zur Weitergabe von Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit dem Angebot, insbesondere von Zeichnungen, Skizzen und Darstellungen, nur mit Zustimmung der DARA ENERGY GmbH oder soweit es die Vertragsdurchführung erfordert berechtigt. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit der Kunde von Gesetzes wegen oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist.

12.3 Die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Kunden- und Projektdaten werden in einer Anlage der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) gespeichert. Die Speicherung erfolgt in Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz.

12.4 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die DARA ENERGY GmbH die erbrachten Dienstleistungen und installierten Anlagenteile (z.B. Dach-Solaranlage, Stromspeicher) als Referenz öffentlich benennen und mit Fotos und anonymisierten Anlagen- und Kundendaten öffentlich – z.B. in Anzeigen, Printmedien oder auf einer Internetseite – bewerben darf. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

## 13. Kündigung / Rücktritt

13.1 Die Parteien sind berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund zu kündigen.

13.2 Der DARA ENERGY GmbH steht ein Sonderkündigungsrecht gemäß Ziff. 5.2 dieser AGB zu.

13.3 Kündigt der Kunde aus einem Grund, den die DARA ENERGY GmbH zu vertreten hat, so hat er die von der DARA ENERGY GmbH bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Teilleistungen zu vergüten, soweit sie von dem Kunden verwertet werden können.

13.4 In Falle eines Rücktritts der DARA ENERGY GmbH, welchen der Kunde zu vertreten hat, ist die DARA ENERGY GmbH berechtigt, eine pauschale Bearbeitungs- und Ertragsausfallgebühr in Höhe von 10% des Netto-Auftragswertes geltend zu machen. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

13.4 Kündigung und Rücktritt haben jeweils schriftlich zu erfolgen.

## 14. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

14.1 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 15. Verhalten und Rücksichtnahme

- 15.1 Der Kunde ist verpflichtet, bei der Abgabe von Kommentaren und Bewertungen auf Websites sowie in sozialen und sonstigen Medien auf die Interessen der DARA ENERGY GmbH Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Kunde in Bezug auf die DARA ENERGY GmbH keine unwahren Tatsachenbehauptungen oder Schmähkritiken veröffentlichen oder verbreiten.

## 16. Schlussbestimmungen

- 16.1 Sollte eine Bestimmung der Beauftragung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die möglichst weitgehend den mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigten Zweck erreicht. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.
- 16.2 Der Kunde bestätigt mit Unterzeichnung des Angebots, dass er die Widerrufsbelehrung und das Muster-Widerrufsformular erhalten hat. Sollte dem Kunden kein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß §§ 312 ff. BGB zustehen, so wird auch durch die dem Angebot beigelegte Widerrufsbelehrung kein vertragliches Widerrufsrecht begründet.
- 16.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Wohnsitz des Kunden. Hat der Kunde keinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, so ist Ense nicht-ausschließlicher Gerichtsstand. Verlegt der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt nach Vertragsabschluss nach außerhalb Deutschlands oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist Gerichtsstand für Klagen gegen den Kunden Ense. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ausschließliche Gerichtsstände, z.B. für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben unberührt. Handelt es sich bei den Kunden um einen Unternehmer, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, abweichend von den sonstigen Regelungen dieser Ziff. 16.3, in jedem Fall Ense.
- 16.4 Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung der Beauftragung entstehen, sind nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts, die die Rechtswahl betreffen, zu beurteilen. Dies gilt auch dann, wenn sie auf deliktischer oder sonstiger gesetzlicher Grundlage beruhen.
- 16.5 Die gesamte Abwicklung der Beauftragung sowie des sonstigen Vertragsverhältnisses zwischen der DARA ENERGY GmbH und dem Kunden erfolgt in deutscher Sprache.